Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Neubau des Rechenzentrums in Markt Schwaben

Stand: 14.09.2022

im Auftrag des:

Staatlichen Bauamtes München 1
Peter-Auzinger-Straße 10
81547 München

Bearbeitung:

M.Sc. Evolution, Ecology and Systematics Valeria Hartje
Dipl.-Biol. Bahram Gharadjedaghi

Weitere Mitarbeit:

M.Sc. Biologie Elena Beirer
B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz Johanna Herkert

GFN

GFN - Umweltplanung
Gharadjedaghi & Mitarbeiter
Theresienstraße 33, 80333 München
Tel: 089/219 6099-70, Fax: -78
kontakt@gfn-umwelt.de
www.gfn-umwelt.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Einleitung**	**1**
1.1	**Anlass und Aufgabenstellung**	**1**
1.2	**Datengrundlagen**	**2**
1.3	**Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**	**3**
2	**Wirkungen des Vorhabens**	**4**
2.1	**Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**	**4**
2.2	**Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**	**4**
2.3	**Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**	**5**
3	**Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**	**6**
3.1	**Maßnahmen zur Vermeidung**	**6**
3.2	**Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)**	**10**
4	**Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**	**13**
4.1	**Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**	**13**
4.1.1	Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.2.1	Säugetiere	14
4.1.2.2	Amphibien	14
4.2	**Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**	**15**
5	**Gutachterliches Fazit**	**34**
6	**Literaturverzeichnis**	**35**
7	**Anhang**	**I**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht über das B-Plangebiet (eigene Darstellung GFN 2022) 2

Abb. 2: Beispiele für hoch wirksame „Glasmarkierungen“ 9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gefährdung und Bestandsgröße der 2022 nachgewiesenen Vogelarten, für die eine detaillierte Prüfung erforderlich ist. 17

Anhang

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Abschichtungsliste)

Anhang 2: Ergebnisse der ornithologischen Kartierung 2022

Karte 1: Ergebnisse der ornithologischen Kartierung 2022

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt München 1 plant am Nordrand des Gewerbegebiets Burgerfeld nordwestlich der Marktgemeinde Markt Schwaben den Neubau eines Rechenzentrums. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist auf dem Grundstück Fl. Nr. 1063 (Gemarkung Markt Schwaben) nördlich der Lilienthalstraße und des Adalbert-Stifter-Wegs geplant. Hierzu wird derzeit ein qualifizierter Bebauungsplan (Nr. 93) erstellt. Die Größe des Flurstücks beträgt 18.364 qm.

Die gesamte Fläche wird aktuell intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Gehölze oder andere Flächennutzungen sind auf der Fläche nicht vorhanden. Im Osten, Westen und Norden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das B-Plangebiet an. Nördlich des Flurstücks befindet sich zudem das nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotop „Geländerinne mit Feuchtvegetation nordwestlich Markt Schwaben“ (Teilfl.-Nr.: 7837-0016-001). Östlich des Biotops befindet sich ein Stillgewässer, welches vermutlich als Regenrückhaltebecken genutzt wird. Südlich des B-Plangebiets steht ein Biomasseheizkraftwerk. Am südwestlichen Rand des Flurstücks befindet sich ein von Bäumen umstandenes Stillgewässer.

Da eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tierarten nicht auszuschließen ist, ist die Erstellung eines Gutachtens zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Abb. 1: Übersicht über das B-Plangebiet (eigene Darstellung GFN 2022)

Im vorliegenden saP-Gutachten werden:

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auszug aus dem Artenschutzkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2022)
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Ebersberg (BAYSTMLU 2001)
- Eigene Gebietsbegehungen von Ende März 2022 und Anfang Juli 2022 zur Erfassung von Vögeln
- Einschlägige Verbreitungsatlanten und Datengrundlagen zum möglichen Vorkommen von Tieren und Pflanzen

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“ (BAYSTMI 2018). Sie werden an die Belange der vorliegenden Planung angepasst.

Als Grundlage für das saP-Gutachten wurde zunächst eine Abschichtungsliste erstellt. Unter Berücksichtigung der Projektauswirkungen waren nur bei der Artengruppe der Vögel erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Daher wurde in der Zeit zwischen Ende März und Anfang Juli 2022 der Brutvogelbestands des B-Plangebiets sowie der angrenzenden Feldflur (insgesamt ca. 45 ha) untersucht. Das Vorgehen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die unter der Berücksichtigung der eigenen Kartierungen überarbeitete Abschichtungsliste liegt diesem Gutachten als Anhang 1 bei.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit wird die gesamte Fläche des B-Plangebiets in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden einige Flächen als Grünflächen bzw. als Regenrückhaltebecken wiederhergestellt. Der Zeitraum für die Bauarbeiten steht noch nicht fest.

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Baubedingt kommt es durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche, Schadstoffe). Die Bautätigkeit führt zu optischen Störreizen im Umfeld des Baufeldes aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz im für ähnliche Baustellen typischen Umfang. Von diesen Emissionen und Störreizen kann eine Scheuchwirkung für Tiere im Umfeld der Baustelle ausgehen, so z. B. für störungsempfindliche Brutvögel. Auch die mögliche abendliche Beleuchtung der Baustelle stellt eine Störquelle für Tiere (Insekten, Vögel, Fledermäuse) dar.

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko

Während der Bauphase(n) kann es insbesondere für bodengebundene Arten (z. B. Kleinsäuger, Laufkäfer, Schnecken) zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Zudem entstehen zumindest vorübergehend Barrierewirkungen für Tiere durch Ablagerungen wie z. B. Baumaterialien oder Bauschneisen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zur Neuversiegelung bisher unversiegelter Flächen und damit zum Verlust von Vegetation und Bodenfunktionen. Dies bedeutet den Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten geschützter Arten. Gehölze gehen nach aktuellem Kenntnisstand nicht verloren.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch den Neubau eines Rechenzentrums kommt es zu einer lokalen Erhöhung der Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung für bodengebundene Arten (z.B. Säugetiere und Laufkäfer).

Zudem werden durch den Neubau und die dazugehörige Infrastruktur bisherige Flugbeziehungen von Vögeln und Fledermäusen zwischen Nistplätzen (z.B. Baumhöhlen, Gebäude südlich des Rechenzentrums) und Nahrungshabitaten (z.B. Ackerflächen) gestört. Auch kann es zu Kollisionen von Vögeln mit Fensterflächen des geplanten Neubaus kommen. Insgesamt ist mit einer erhöhten anlagebedingten Barrierewirkung/Zerschneidung zu rechnen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung kommt es im Zuge der künftigen Nutzung zu einer Zunahme von Lärm- und stofflichen Emissionen, Erschütterungen sowie optischen Störungen durch nächtliche Beleuchtung, Fahrzeuge und menschliche Aktivität. Hierdurch können angrenzende Habitate beeinträchtigt werden, indem Tiere je nach artspezifischer Empfindlichkeit vergrämt, irritiert oder angelockt werden. So werden z.B. Insekten nachts von weit her durch Licht angezogen und stehen dann in angrenzenden dunklen Gebieten lichtsensiblen Fledermausarten nicht mehr als Beute zur Verfügung (LEWANZIK & VOIGT 2013). Bei Insekten, die in die Lichtquelle geraten, kommt es häufig zur Tötung. Dies könnte durch den Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln im zukünftigen Sondergebiet vermieden werden.

Das Rechenzentrum selbst, mit einer geplanten Höhe von 30 m, führt ebenfalls zu optischen Störungen. Der im Vergleich zum angrenzenden Gebäudebestand deutlich höhere Neubau entfaltet eine stärkere Kulissenwirkung sowie Schattenwurf. Damit wirkt es in die angrenzenden Flächen hinein, wodurch potenzielle Habitate von Vögeln (insbesondere Feldvögel wie die Feldlerche) beeinträchtigt oder entwertet werden.

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko

Mit dem neu auftretenden KfZ-Verkehr im Gebiet durch an- und abfließenden Verkehr kommt es im Vergleich zur heutigen Situation mindestens zu einer leichten Erhöhung des Kollisionsrisikos für Tiere.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1: Durchführung einer Umweltbaubegleitung (UBB)

Vor und während der Baumaßnahmen und der Baufeldfreimachung sollte eine Umweltbaubegleitung hinzugezogen werden. Sie soll sicherstellen, dass die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Folgenden gemachten Maßnahmenvorschläge eingehalten werden. So ist rechtzeitig vor den Baumaßnahmen sicherzustellen, dass die in diesem Kapitel enthaltenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Eingang in Leistungsverzeichnisse und Bauablaufpläne finden und rechtzeitig vorher realisiert werden.

- V2: Baufeldberäumung im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar/ bei Bedarf Vergrämungsmaßnahmen

Durch Abschieben des Oberbodens im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) wird die Zerstörung von Gelegen und Nestern von Feldvögeln vermieden. Im Anschluss an die Baufeldberäumung sollte direkt mit den Baumaßnahmen begonnen werden, um eine erneute Ansiedlung von Feldvögeln und anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten zu verhindern.

Sollte ein Beginn der Baumaßnahmen direkt im Anschluss an die Baufeldberäumung nicht möglich sein, kann es in der Zwischenzeit zu einer Ansiedlung von artenschutzrechtlich relevanten Arten, wie z. B. Feldvögeln, im Baufeld kommen. Auch die Entstehung von Tümpeln, in denen sich artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten ansiedeln können, ist nicht auszuschließen. In diesem Fall wären Vergrämungsmaßnahmen für Vögel sowie für Amphibien notwendig. Dazu gehören beispielsweise das rechtzeitige Zuschütten von Mulden mit Kies, das Aufstellen automatischer Vogelscheuchen, das Anbringen von Flatterbändern o.ä. Die Maßnahmen sind durch die UBB zu kontrollieren. Eine Anpassung bzw. Fortschreibung der saP wird für diesen Fall empfohlen.

- V3: Einsatz von insektenfreundlichen Leuchtmitteln und Begrenzung der Beleuchtung auf das für Betrieb und Sicherheit notwendige Maß

Die nächtliche Beleuchtung der Baustelle (bauzeitlich) stellt eine Störquelle für Tiere dar (Gesangsstress bei Vögeln, Anlockeffekte für Insekten, Scheuch- oder Anlockeffekte für Fledermäuse). Derzeit ist nicht bekannt, ob eine nächtliche Beleuchtung notwendig ist. Falls Bauarbeiten in der Nacht stattfinden und die Baustelle somit beleuchtet werden muss, sollte die Beleuchtung daher soweit wie möglich reduziert werden, um die Lichtverschmutzung der Umwelt zu reduzieren. Dazu sollten insektenfreundliche Leuchtmittel (z. B. Natriumdampfhochdrucklampen oder moderne LED-Lampen) eingesetzt werden, um weniger Nachtfalter und andere Insekten aus umgebenden Biotopen anzulocken. Zwar gibt es einige Fledermausarten, die gerne an Laternen jagen, die meisten Arten meiden jedoch diese Bereiche. Die Insekten werden hingegen vom Licht angelockt und fehlen damit in ihren eigentlichen Biotopen. Auch die ggf. im Herbst und Frühjahr erforderliche Beleuchtung der Baustelle in der Dämmerung sollte möglichst mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln erfolgen.

- V4: Anlage von Schutzzäunen

a) Südwestlich des B-Plangebiets befinden sich Gehölze sowie ein Stillgewässer, die erhalten bleiben. Um die betreffenden Bäume während der Baumaßnahmen nicht zu beschädigen, wird entlang der Nord- sowie der Ostseite der Gehölze ein fest verankerter Schutzzaun aufgestellt. Die Gehölze dienen den im Umfeld potenziell vorkommenden Fledermäusen möglicherweise als Leitstruktur auf ihren Flügen zu den Jagdgebieten und zwischen den Quartieren. Falls Höhlen und Spalten innerhalb der Gehölze vorhanden sind, besteht die Möglichkeit, dass diese von Fledermäusen als Quartier genutzt werden. Auch höhlenbrütende Vögel könnten darin brüten. Der vorgesehene Baumschutzzaun soll daher gleichzeitig auch als Irritationsschutzzaun für Fledermäuse und Brutvögel dienen, indem er u.a. die optischen Störungen aus der Baustelle abmildert. Gleichzeitig werden die am Gewässer vorkommenden Amphibien während der Baumaßnahmen geschützt und eine Wanderung der Tiere über das B-Plangebiet verhindert.

b) Nördlich des B-Plangebiets befindet sich das nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotop „Geländerinne mit Feuchtvegetation nordwestlich Markt Schwaben“ (Teilfl.-Nr.: 7837-0016-001). Entlang des Grabens befinden sich vereinzelt kleinere Gehölze, die Vögeln potenziell als Brutplatz dienen können. Die Gehölze dienen den im Umfeld vorkommenden Fledermäusen möglicherweise als Leitstruktur auf ihren Flügen zu den Jagdgebieten und zwischen den Quartieren. Entlang der Südseite des Grabens wird daher ebenfalls ein fest verankerter Schutzzaun

aufgestellt. Der vorgesehene Baumschutzzaun soll daher gleichzeitig auch als Irritationsschutzzaun für Fledermäuse und Brutvögel dienen, indem er u.a. die optischen Störungen aus der Baustelle abmildert. Gleichzeitig werden die am Graben vorkommenden Amphibien während der Baumaßnahmen geschützt und eine Wanderung der Tiere über das B-Plangebiet verhindert.

Der Abstand der Zäune zu den Stämmen der Bäume soll zum Schutz des Wurzelraumes vor dem Befahren die Breite der Kronentraufe der vorhandenen Gehölze plus 1,50 m betragen. Um einen ausreichenden Schutz vor Verletzungen und Irritationen zu gewährleisten, soll er eine Mindesthöhe von 3 m aufweisen und aus lichtundurchlässigem, blendfreiem Material bestehen (z. B. Holz) und unten dicht abschließen bzw. 10 cm tief im Boden eingegraben sein. Alternativ kann ein Amphibienzaun aus Kunststoff mit dem Holzzaun kombiniert werden. Sofern es zu einer Freilegung von Teilen der Wurzeln der zu erhaltenden Bäumen kommt, ist ein Wurzelvorhang nach den gängigen Normen (ZTV-Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920) erforderlich.

- V5: Vermeidung von Einträgen in Oberflächengewässer

Es ist sicherzustellen, dass keine Sedimenteinträge sowie Einträge wassergefährdender Stoffe (Ölrückstände, Schmierstoffe) von Baufahrzeugen in das Stillgewässer südwestlich sowie in den Graben nördlich des B-Plangebiets gelangen.

- V6: Minimierung von Vogelschlag an Gebäuden

Um mögliche Kollisionen von Vögeln zu reduzieren, sollen möglicherweise geplante großflächige Glasfassaden und Fenster am Neubau mit speziellen Rasterfolien beklebt werden. Rasterfolien (mit Linie, Quadraten oder Punkten) eignen sich, um Anflüge zu vermeiden und sind deutlich wirksamer als die klassische Greifvogelsilhouette. Die Rasterfolien führen zu keiner Verdunkelung der Innenräume und werden von Menschen i.d.R. nicht als störend wahrgenommen. Für lineare Strukturen gilt: Die Linienstärke muss mindestens 3 mm (horizontale Linien) bzw. 5 mm (vertikale Linien) betragen. Ein Deckungsgrad von mind. 15 % soll erreicht werden. Lassen sich durch entsprechende Farbgebung bei möglichst allen Beleuchtungssituationen kräftige Kontrastwirkungen erzielen, so kann der Deckungsgrad weiter reduziert werden. Punkraster sollten einen Deckungsgrad von mind. 25 % aufweisen. Erst ab einem Punktdurchmesser von 30 mm kann der Deckungsgrad auf 15 % reduziert werden. Ideal ist, wenn die Punkte nicht zu fein sind (Ø mind. 5 mm). Auch Punktraster sollten sich bei Durchsichten gegenüber dem Hintergrund kontrastreich abheben (SCHMID et al. 2012).

Abb. 2: Beispiele für hoch wirksame „Glasmarkierungen“ (Quelle: SCHMID et al. 2012)

- <u>V7: Fortschreibung des saP-Gutachtens</u>

Bei Änderungen in der Planung sowie im zeitlichen Ablauf der Bebauung wird eine Fortschreibung der saP erforderlich. Sollte zum Beispiel nach Aufgabe der Bewirtschaftung das betroffenen Grundstücks für einen längeren Zeitraum brach liegen, kann es zu einer Ansiedlung weiterer gegebenenfalls artenschutzrechtlich relevanter Arten kommen. In diesem Fall ist eine Anpassung der saP notwendig. Auch wenn nicht innerhalb der nächsten 5 Jahre mit dem Bau begonnen wird, sollten eine erneute Erfassung von Brutvögeln und eine Fortschreibung der saP erfolgen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Während der Erfassung der Brutvögel konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten auf dem B-Plangebiet selbst, jedoch im Umfeld festgestellt werden (siehe Anhang 2).

Die gefährdete Feldlerche brütet mit einem vermutlichen Brutpaar auf einer Ackerfläche nördlich des B-Plangebiets. Das Revier befindet sich in ca. 200 m Entfernung. Die Siedlungsdichte der Feldlerche in Deutschland wird für landwirtschaftliche Flächen mit 2,5-4,5 Brutpaaren/10 ha bzw. 3-12 Brutpaaren/10 ha angegeben (NICOLAI 1993, FLADE 1994). Obwohl sie früher als häufiger Vogel der Agrarlandschaften galt, wird der Erhaltungszustand der Feldlerche in Bayern als schlecht bewertet werden (BAYLFU 2021). Sowohl auf der Roten Liste Bayern als auch auf der Roten Liste Deutschland wird die Art als gefährdet eingestuft (BAYLFU 2016, RYSLAVY et al. 2020). Der anhaltende Bestandsrückgang der Art führt zu größeren Verbreitunglücken der Feldlerche in Deutschland. Der rückläufige Bestand der Feldlerche spiegelt gleichzeitig die Situation der Feldvögel in Deutschland wider, die zu einer der gefährdetsten Gruppen innerhalb der Vögel zählen (GERLACH et al. 2019).

Feldlerchen halten bei der Wahl ihres Bruthabitats Abstand zu vertikalen Strukturen wie Bauwerken und Gehölzen. Bei hohen Vertikalstrukturen und einer geschlossenen Kulisse, wie sie im Gewerbegebiet Burgerfeld vorliegt, kann von einem Abstand von 100-160 m zum bisherigen Gebäudebestand ausgegangen werden (OELKE 1968). Durch den Neubau des 30 m hohen Rechenzentrums rückt die Kulisse näher an die potenziellen Bruthabitate heran. Dies kann zu einer Meidung der angrenzenden Flächen führen. Im Ergebnis können je nach angenommener Meidungsdistanz von 100-160 m durch den Bau ca. 3-5 ha Fläche als potenzielle Brutreviere entwertet werden.

Das künftige Vorkommen weiterer Feldvogelarten im B-Plangebiet und dessen Umfeld ist nicht auszuschließen, auch wenn sie bei der Kartierung in 2022 teilweise nicht festgestellt wurden. Das stark gefährdete Rebhuhn, eine typische Art der Agrarlandschaften, konnte 2015 bei eigenen Kartierungen ca. 1,5 km südlich vom B-Plangebiet als sicher brütend festgestellt werden (GHARADJEDAGHI et al. 2019). Die Wachtel konnte 2015 auf einem Acker nördlich des B-Plangebiets in ca. 50 m Entfernung festgestellt werden (BAYLFU 2022). Sie ist ebenfalls von einem starken Bestandsrückgang betroffen und auf der Roten Liste Bayern als gefährdet eingestuft (BAYLFU 2016). Die Schafstelze galt in Bayern bis 2016 als gefährdete Vogelart. Es handelt sich um eine charakteristische Feldvogelart, die Rückschlüsse den ökologischen Zustand der Agrarlandschaft erlaubt. Daher wird der Bestand der Schafstelze trotz Entlassung aus der Roten Liste weiterhin als Indikator herangezogen. Bei eigenen Kartie-

rungen 2022 konnte mit einem vermutlichen Brutpaar in der Nähe des B-Plangebiets festgestellt werden.

Da die genannten drei Arten, anders als die Feldlerche, einen geringeren Abstand zu vertikalen Strukturen wie Gebäuden halten, könnten sie potenziell auch innerhalb des B-Plangebietes und auf den angrenzenden Flächen brüten. Daher können diese und weitere Feldvogelarten ebenfalls durch den Verlust potenzieller Habitatflächen betroffen sein.

Da zwischen der Brutvogelerfassung und dem tatsächlichen Baubeginn mehrere Jahre liegen können, ist eine zwischenzeitliche Ansiedlung gefährdeter und charakteristischer Arten im B-Plangebiet sowie im näheren Umfeld möglich. Die Verfasser empfehlen daher vorsorglich vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) festzusetzen und zu realisieren. Damit wird der Verlust potenzieller Bruthabitate von Feldvögeln ausgeglichen. Außerdem kommt es bei Feststellung von Bruten bemerkenswerter Feldvogelarten vor Baubeginn zu keinen Verzögerungen, da nicht dann erst mit CEF-Maßnahmen begonnen werden muss. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass der Flächenbedarf für die CEF-Maßnahmen, abhängig von den künftig festgestellten Brutpaarzahlen, höher liegt, als im Rahmen des vorliegenden saP-Gutachtens vorgesehen ist.

Die folgende CEF-Maßnahme wird daher durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- CEF1: Anlage von Blühstreifen und Dauerbrachflächen für die Feldlerche und weitere Feldvögel

Da bis zum Baubeginn eine Ansiedlung von Feldlerche und anderen Feldvögeln innerhalb des B-Plangebietes oder dessen von der Baumaßnahme beeinflussten Umfeldes möglich ist, könnten bau-, und anlagebedingt potenzielle Brutreviere ganz oder teilweise verloren gehen. Vorsorglich sollen daher als potenzielle Brut- und Nahrungsbiotope auf insgesamt 0,37 ha Blühstreifen angelegt werden. Außerdem sollen auf weiteren 0,37 ha Dauerbrachen angelegt werden. Die vorgesehenen Flächen werden aktuell als Äcker genutzt.

Feldvögel wie Feldlerche, Rebhuhn, Goldammer und Schafstelze sowie zahlreiche weitere Tier- und Pflanzenarten können von diesen Maßnahmen profitieren. So kann die Maßnahme auch den Verlust von Jagdhabitaten von im Umfeld vorkommenden Greifvögeln ausgleichen.

Die Blühstreifen werden mit einer Saatmischung regionaler Herkunft (UG 16) unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation eingesät. Dabei soll eine reduzierte Saatgut-

menge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) eingesetzt werden, um eine lückige Bestandsstruktur zu erreichen. Fehlstellen sind im Bestand zu belassen.

Im Bereich der Blühstreifen sind Mahd und Bodenbearbeitung sowie Düngung und PSM-Einsatz zu unterlassen. Die Blühstreifen müssen mind. zwei Jahre auf derselben Fläche liegen. Danach erfolgt Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai oder ein Flächenwechsel. Bei Flächenwechsel ist die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung zu belassen, um Winterdeckung für Vögel (und andere Arten, wie Feldhasen) zu gewährleisten.

Die Brachflächen werden nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt. Sofern sie sich auf Äckern befinden, sollten sie sich selbst begrünen (keine Ansaat). Die Dauerbrachen werden ca. alle 2-3 Jahre abschnittsweise im Spätsommer/Herbst gemäht oder gemulcht, um das Aufkommen von Gehölzen zu verhindern.

Die CEF-Maßnahme kann bei dem Ausgleichsbedarf im Sinne der Eingriffsplanung angerechnet werden.

Die Detailplanung und Maßnahmendurchführung sollen bei dieser Maßnahme in enger Abstimmung mit der UNB erfolgen. Eine Umweltbaubegleitung sowie eine Erfolgskontrolle werden empfohlen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der Verbreitung bzw. des Lebensraums sind keine Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Gebiet zu erwarten. Sie werden daher im vorliegenden saP-Gutachten nicht weiter behandelt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**:** [1]

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

[1] Auch wenn noch keine Anpassungen des BNatSchG sowie der Leitfäden zum saP-Gutachten von der Obersten Baubehörde bzw. des Landesamtes für Umwelt (LfU) vorliegen, werden im vorliegenden saP-Gutachten bei der Prognose zum Störungsverbot das EuGH-Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-473/19 und C-474/19 vom 04.03.2021 berücksichtigt. So wird bei der Bewertung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Störung nicht mehr der Erhaltungszustand der lokalen Population herangezogen, sondern nur das betroffene Individuum betrachtet.

<u>Tötungs- und Verletzungsverbot</u> <u>(s. Nr. 2.3 der Formblätter)</u>**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei <u>Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens</u> sowie durch die <u>Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.</u>

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL

4.1.2.1.1 Fledermäuse

Eine Kartierung von Fledermäusen fand im Untersuchungsgebiet nicht statt. Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes können potenziell mehrere Arten von Fledermäusen vorkommen (siehe Anhang 1). Da jedoch die umliegenden Gehölze sowie die Gebäude, die Fledermäusen als Quartier dienen können, nicht durch das Bauvorhaben betroffen sind, kann eine Gefährdung von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Diese werden daher in der saP nicht weiter behandelt.

4.1.2.2 Amphibien

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden in den Gewässern südöstlich sowie nördlich des Untersuchungsgebiets Grasfrösche (*Rana temporaria*) festgestellt. Die Art ist jedoch nicht artenschutzrechtlich relevant. Weitere artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Lebensraumansprüche nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Amphibien werden daher in der saP nicht weiter behandelt.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (VRL) ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter)**:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter)**:** [2]

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter)**:**

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer**

[2] Auch wenn noch keine Anpassungen des BNatSchG sowie der Leitfäden zum saP-Gutachten von der Obersten Baubehörde bzw. des Landesamtes für Umwelt (LfU) vorliegen, werden im vorliegenden saP-Gutachten bei der Prognose zum Störungsverbot das EuGH-Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-473/19 und C-474/19 vom 04.03.2021 berücksichtigt. So wird bei der Bewertung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Störung nicht mehr der Erhaltungszustand der lokalen Population herangezogen, sondern nur das betroffene Individuum betrachtet.

Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Brutvögel fanden im Zeitraum Ende März bis Anfang Juli 2022 insgesamt sechs morgendliche Begehungen statt.

Zur Erfassung möglicher Rebhuhnvorkommen wurden außerdem im April und Juni zwei Abendbegehungen durchgeführt. Dabei wurden Rufe der Art mit der Klangattrappe abgespielt.

Bei der Kartierung wurden neben dem ca. 1,8 ha großen geplanten Rechenzentrum auch benachbarte Flächen in die Erfassung einbezogen. Die Ergebnisse der Kartierung sind in Anhang 2 dargestellt. Karte 1 enthält die Nachweisorte der bemerkenswerten Brutvogelarten.

Auf Grundlage der Kartierergebnisse und Recherchen sowie der festgestellten Gebietsausstattung wurde die Abschichtungsliste überarbeitet (s. Anhang 1). Alle Arten, die ein weites Biotopspektrum besiedeln, weit verbreitet und häufig sowie ungefährdet sind, wurden hinsichtlich des Abschichtungskriteriums E (Wirkungsempfindlichkeit) mit 0 bewertet, d.h. bei diesen Arten kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Damit verbleiben acht Vogelarten, für die eine detaillierte Prüfung erforderlich ist (s. Tab. 1).

Tab. 1: Gefährdung und Bestandsgröße der 2022 nachgewiesenen Vogelarten, für die eine detaillierte Prüfung erforderlich ist.

Deutscher Artname	RL BY	RL D	sg	Nachweisstatus	Bestandsgröße
Feldlerche	3	3	-	vBv	1 Bp
Feldsperling	V	V		Ng	2 Ind.
Haussperling	V	-	-	Ng	15 Ind.
Kuckuck	V	3	-	Ng	1 Ind.
Mäusebussard	-	-	x	Ng	1 Ind.
Rauchschwalbe	V	V	-	Ng	5 Ind.
Turmfalke	-	-	x	Ng	2 Ind.
Weißstorch	-	V	x	Ng	3 Ind.

RL BY: Rote Liste Bayerns (BAYLFU 2016)
RL D: Rote Liste Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)
Kategorien: 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet
Status: vBv = vermutlicher Brutvogel (Brutverdacht), Ng = Nahrungsgast
Bestandsgröße: Bp = Brutpaar, Ind. = Individuen (maximal an einem Termin beobachtete Individuenzahl; bei Nahrungsgästen)
sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen: Feldlerche

Rote-Liste Deutschland: 3 **Bayern: 3** **Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: vermutlicher Brutvogel im Umfeld

Die **Feldlerche** bewohnt offene Feldfluren mit strukturreichen Äckern und Grünland. Bei der Auswahl des Brutplatzes bevorzugt sie offene Feldfluren, größere Rodungsflächen und Kahlschläge, wobei sie meist mind. 100-160 m Abstand zu höheren Strukturen (wie Gehölzen) hält. Sie profitiert vom Vorhandensein von Brachflächen und Feldrainen (Nistplätze, Deckung). Sie benötigt ungespritzte, insektenreiche Biotope (Brachen, Hochstaudenfluren, Extensivgrünland, Weiden) im Umfeld der Brutplätze. Die Art ist durch die im Zusammenhang mit der Landwirtschaftsintensivierung stehende Strukturverarmung der Feldflur gefährdet (BEZZEL et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001, OELKE 1968).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas kommt die Feldlerche in den westlich sowie nordwestlich an den betroffenen Quadranten angrenzenden Quadranten mit einer Häufigkeitsklasse von 8-20 Brutpaaren vor. In den nördlich bzw. nordöstlich angrenzenden Quadranten kommt die Feldlerche mit einer Häufigkeitsklasse von 21-50 bzw. 51-150 Brutpaaren vor. Im südwestlich angrenzenden Quadranten liegt eine Häufigkeitsklasse von 4-7 vor (RÖDL et al. 2012). Im ABSP des Landkreises Ebersberg findet die Feldlerche keine Erwähnung (BAYSTMLU 2001). In der Artenschutzkartierung liegen 7 Nachweise der Art aus dem näheren Umfeld vor. Der jüngste und zugleich nächste Nachweis befindet sich ca 50 m nördlich des Gebiets und stammt aus dem Jahr 2015 (BAYLFU 2022).
Bei den eigenen Kartierungen 2022 wurden die Feldlerche mit einem vermutlichen Brutpaar auf einer Fläche nördlich des B-Plangebiets festgestellt. Das Revier befindet sich ca. 200 m entfernt.

Es wird von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Feldlerche wurde im Umfeld des Baugebiets mit einem vermutlichen Brutpaar festgestellt. Feldlerchen halten bei der Wahl ihres Bruthabitats Abstand zu vertikalen Strukturen wie Bauwerken und Gehölzen. Bei hohen Vertikalstrukturen und einer geschlossenen Kulisse, wie sie im Gewerbegebiet Burgerfeld vorliegt, kann von einem Abstand von 100-160 m zum bisherigen Gebäudebestand ausgegangen werden (OELKE 1968). Durch den Neubau des 30 m hohen Rechenzentrums rückt die Kulisse näher an die potenziellen Habitate heran. Dies kann zu einer Meidung der potenziell angrenzenden Habitate führen. Es können je nach angenommener Meidungsdistanz von 100-160 m durch den Bau so ca. 3-5 ha als potenzielle Brutreviere entwertet werden.
Zum Ausgleich des Verlustes an potenziellen Brutplätzen sowie vorsorglich (für den Fall eines Auftretens von gefährdeten Feldvogelarten im Zeitraum bis zum Baubeginn) ist daher die Anlage von Blühstreifen sowie Dauerbrachen in der landwirtschaftlich genutzten Feldflur der näheren Umgebung vorgesehen. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anlage von Blühstreifen und Dauerbrachen für die Feldlerche und weitere Feldvögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs bestehenden potenziellen Brutstätten der Art kommen. Die anlagebedingte Kulissenwirkung des Neubaus führt zu einer dauerhaften Entwertung der potenziellen Brutplätze und wird daher nicht als optische Störung eingestuft, sondern beim Schädigungsverbot behandelt.
Die bau- und betriebsbedingten Störungen wie Lärm etc. gehen räumlich vermutlich nicht weit über den o.g. Wirkraum hinaus und führen daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Brutpaaren der Feldlerche im weiteren Umfeld.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Auch wenn aufgrund der bestehenden Kulissenwirkung (Feldlerchen halten einen Abstand von 100-160 m zu Vertikalstrukturen wie Gebäuden) Bruten der Feldlerche im B-Plangebiet unwahrscheinlich sind, soll vorsorglich eine Baufeldberäumung im Winterhalbjahr stattfinden, um eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen auszuschließen.
Es ist nicht von einer nennenswerten Zunahme des Kollisionsrisikos für die Feldlerche auszugehen, da die störungsempfindliche Art meist Abstand zu Verkehrswegen hält. Die verbleibenden, unvermeidbaren Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand dar.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baufeldberäumung im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar/ bei Bedarf Vergrämungsmaßnahmen

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: V **Bayern: V** **Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Nahrungsgast

Der **Feldsperling** lebt in der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft mit Vorkommen von Hecken und Baumbeständen in Nachbarschaft zu Brachflächen, Magerrasen, Extensivgrünland oder sonstigen Offenlandbiotopen. In Randbereichen von Siedlungen übernimmt er auch die Brutplätze und Nahrungsgewohnheiten des Haussperlings. Der Feldsperling kommt außerdem in Siedlungsbereichen mit Gärten und Obstbeständen vor.
Die Art ist durch den Verlust geeigneter Habitatstrukturen, die Intensivierung der Landwirtschaft und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gefährdet. Sie ist besonders von der Abnahme der Nahrungsmöglichkeiten und des Nistplatzangebotes betroffen. Als Standvogel ist der Feldsperling auch auf ausreichende Nahrungsquellen im Winter angewiesen (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas liegen im betroffenen Quadranten keine Artnachweise vor. In den südlich, westlich und nördlich angrenzenden Quadranten wurde der Feldsperling nachgewiesen (RÖDL et al. 2012). Im ABSP des Landkreises Ebersberg werden Brutnachweise südwestlich von Markt Schwaben genannt (BAYSTMLU 2001). In der Artenschutzkartierung liegen 2 Nachweise aus der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets vor. Der jüngste und zugleich nächste Nachweis stammt aus dem Jahr 2015 und liegt ca. 1500 m südlich vom Gebiet (BAYLFU 2022).
Bei eigenen Kartierungen 2022 konnte der Feldsperling als Nahrungsgast mit zwei Individuen südwestlich des B-Plangebiets festgestellt werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Feldsperling wurde nahrungssuchend auf den Feldern im Umfeld der B-Plangebiets festgestellt. Auch das B-Plangebiet selbst eignet sich zur Nahrungssuche für die Art.
Durch das geplante Rechenzentrum kommt es zur einer Neuversieglung bisher unversiegelter Flächen (Äcker), die von der Art zur Nahrungssuche genutzt werden können. Jedoch sind in angrenzenden Bereichen weitere geeignete Flächen, auf die nahrungssuchende Tiere ausweichen können.
Es kommt zu keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Das Schädigungsverbot ist nicht einschlägig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs nahrungssuchenden Individuen der Arten kommen. Im weiteren Umfeld sind ausreichend viele weitere geeignete Bereiche vorhanden, so dass die ggf. gestörten Tiere ohne weiteres in diese ausweichen können.
Insgesamt sind keine erheblichen Störungen der im Umfeld brütenden Paare des Feldsperlings durch das Bauvorhaben zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da aktuell keine Brutstätten des Feldsperlings im Eingriffsbereich vorhanden sind, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.
Durch die Verwendung von Rasterfolien an Glasfassaden und großen Fenstern wird der Vogelschlag am Gebäude minimiert.
Durch den bau- und betriebsbedingten Kfz-Verkehr kommt es mindestens zu einer leichten Zunahme des Kollisionsrisikos für nahrungssuchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Minimierung von Vogelschlag an Gebäuden

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen: Haussperling

Rote-Liste Deutschland: - **Bayern: V** **Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Nahrungsgast

Der **Haussperling** zählt noch zu den häufigsten Brutvögeln in Bayern und ist wie die Goldammer in Bayern flächendeckend verbreitet. Der Haussperling brütet ausschließlich in menschlichen Siedlungen und Einzelgebäuden, sofern diese nicht zu stark von anderen Brutplätzen isoliert sind und die Bildung von Kolonien zulassen. Auch außerhalb der Brutzeit halten sich die Trupps vorwiegend in der Nähe von Gebäuden auf, zum Teil werden offene Agrarlandschaften und Müllplätze abseits von Siedlungen aufgesucht (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Laut bayerischen Verbreitungsatlas wurde der Hausperling im betroffenen Quadranten 7837/1 nicht kartiert. In den nördlich, nordwestlich, westlich und nordöstlich angrenzenden Quadranten sind Artnachweise vorhanden (RÖDL et al. 2012).
Im ABSP des Landkreises Ebersberg befinden sich keine Angaben für die Art im Umkreis des B-Plangebiets (BAYSTMLU 2001). Im Artenschutzkataster findet sich ein Nachweis aus dem Jahr 2015 südlich des Gebietes in 1.450 m Entfernung (BAYLFU 2022).
Bei eigenen Kartierungen 2022 wurde der Haussperling an zwei Terminen in einem kleinen Trupp nahrungssuchend im Westen sowie im Südwesten des Untersuchungsgebiets beobachtet. Eine Brut in den angrenzenden Siedlungsbereichen ist anzunehmen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Haussperling wurde nahrungssuchend auf den Feldern im Umfeld der B-Plangebiets festgestellt. Auch das B-Plangebiet selbst eignet sich zur Nahrungssuche für die Art.
Durch das geplante Rechenzentrum kommt es zur einer Neuversieglung bisher unversiegelter Flächen (Äcker), die von der Art zur Nahrungssuche genutzt werden können. Jedoch sind in angrenzenden Bereichen weitere geeignete Flächen, auf die nahrungssuchende Tiere ausweichen können.
Es kommt zu keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Das Schädigungsverbot ist nicht einschlägig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs nahrungssuchenden Individuen der Arten kommen. Im weiteren Umfeld sind ausreichend viele weitere geeignete Bereiche vorhanden, so dass die ggf. gestörten Tiere ohne weiteres in diese ausweichen können.
Insgesamt sind keine erheblichen Störungen der im Umfeld brütenden Paare des Haussperlings durch das Bauvorhaben zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da aktuell keine Brutstätten des Haussperlings im Eingriffsbereich vorhanden sind, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.
Durch die Verwendung von Rasterfolien an Glasfassaden und großen Fenstern wird der Vogelschlag am Gebäude minimiert.
Durch den bau- und betriebsbedingten Kfz-Verkehr kommt es mindestens zu einer leichten Zunahme des Kollisionsrisikos für nahrungssuchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Minimierung von Vogelschlag an Gebäuden

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen: Kuckuck

Rote-Liste Deutschland: 3 **Bayern: V** **Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Nahrungsgast im Umfeld

Als Lebensraum des **Kuckucks** dienen vor allem reich strukturierte Offen- und Kulturlandschaften, Auwälder, Feuchtgebiete und auch große Parkanlagen. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste sowie Innenstadtbereiche werden in der Regel gemieden. Der Kuckuck ist unter anderem durch die drastische Abnahme von Großinsekten als Nahrungsquelle und durch die Zerstörung vieler von ihm hauptsächlich als Lebensraum genutzten Biotoptypen gefährdet (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al. 2012).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas wurde der Kuckuck im betroffenen Quadranten nicht kartiert. Im nördlich angrenzenden Quadranten kommt die Art mit einer Häufigkeitsklasse 8-20 vor, im nordwestlich angrenzenden Quadranten mit einer Häufigkeitsklasse von 4-7, im nordöstlich angrenzenden Quadranten mit 2-3 und im westlich angrenzenden mit einer Häufigkeitsklasse von 1 (RÖDL et al. 2012). Im ABSP des Landkreises Ebersberg wird die Art nicht erwähnt (BAYSTMLU 2001). In der Artenschutzkartierung liegt ein Nachweis aus dem Jahr 1991 vor, der sich ca. 2650 m südwestlich vom Gebiet befindet (BAYLFU 2022).
Bei eigenen Kartierungen 2022 wurde der Kuckuck an einem Termin im Norden des Untersuchungsgebiets, aber außerhalb des B-Plangebiets beobachtet. Er wird als Nahrungsgast eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Kuckuck nutzt die Äcker und Felder im Umfeld des B-Plangebiets zur Nahrungssuche.
Durch das geplante Rechenzentrum kommt es zur einer Neuversieglung bisher unversiegelter Flächen (Äcker), die von der Art zur Nahrungssuche genutzt werden können. Jedoch sind in angrenzenden Bereichen weitere geeignete Flächen, auf die nahrungssuchende Tiere ausweichen können.
Es kommt zu keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Das Schädigungsverbot ist nicht einschlägig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs nahrungssuchenden Individuen der Arten kommen. Im weiteren Umfeld sind ausreichend viele weitere geeignete Bereiche vorhanden, so dass die ggf. gestörten Tiere ohne weiteres in diese ausweichen können.
Insgesamt sind keine erheblichen Störungen der im Umfeld brütenden Paare des Kuckucks durch das Bauvorhaben zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da aktuell keine Brutstätten potenzieller Wirtsarten des Kuckucks im Eingriffsbereich vorhanden sind, kann eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.
Durch die Verwendung von Rasterfolien an Glasfassaden und großen Fenstern wird der Vogelschlag am Gebäude minimiert.
Durch den bau- und betriebsbedingten Kfz-Verkehr kommt es mindestens zu einer leichten Zunahme des Kollisionsrisikos für nahrungssuchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen: Mäusebussard

Rote-Liste Deutschland: V **Bayern: -** **Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Nahrungsgast

Der **Mäusebussard** ist als Brutvogel ein Waldbewohner, der seine Nahrung jedoch fast ausschließlich im Offenland sucht. Die Art brütet in geschlossenen Waldbeständen ebenso wie in Einzelbäumen, wobei die optimalen Nistplätze in der Waldrandzone liegen. Als Brutgebiet kommen sowohl reine Laub- als auch Nadelwälder sowie Mischwälder verschiedenster Zusammensetzung in Betracht. Bevorzugte Jagdgebiete sind Felder, Wiesen, Weiden aber auch durch menschliche Bewirtschaftung kurz gehaltene Vegetation wie z.B. Wegraine oder Bahnanlagen. Die erbeutete Nahrung wird häufig an Ort und Stelle unzerteilt gekröpft (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001).

Lokale Population:

Im bayerischen Brutvogelatlas ist der Mäusebussard im betroffenen Quadranten 7837/1 nicht kartiert. Er wurde in den westlich und südwestlich angrenzenden Quadranten mit einer Häufigkeitsklasse von 4-7, im nordwestlich angrenzenden Quadranten mit einer Häufigkeitsklasse von 1 angegeben. In den nördlich und nordöstlich angrenzenden Quadranten wird er mit einer Häufigkeitsklasse von 8-20 angegeben (RÖDL et al. 2012).
In der Artenschutzkartierung sowie im ABSP des Landkreises Ebersberg sind keine Nachweise aus dem näheren Umfeld vorhanden (BAYLFU 2022, BAYSTMLU 2001).
Bei eigenen Kartierungen wurde ein Mäusebussard am 05.07.2022 auf einer Fläche nördlich des B-Plangebiets beobachtet. Er nutzt vermutlich das B-Plangebiet sowie die umliegenden Flächen zur Jagd. Eine Brut in den Wäldern westlich des Untersuchungsgebiets ist anzunehmen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt worden. In den umliegenden Waldgebieten und Waldrändern in der weiteren Umgebung des Planungsgebietes sind Bruten der Art wahrscheinlich.
Es ist keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im B-Plangebiet sowie im näheren Umkreis vorhanden. Daher ist das Schädigungsverbot nicht einschlägig.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs nahrungssuchenden Individuen der Arten kommen. Im weiteren Umfeld sind ausreichend viele weitere geeignete Bereiche vorhanden, so dass die ggf. gestörten Tiere ohne weiteres in diese ausweichen können.
Insgesamt sind keine erheblichen Störungen der im Umfeld brütenden Paare des Mäusebussards durch das Bauvorhaben zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Der Mäusebussard brütet nicht im B-Plangebiet. Daher kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.
Durch den bau- und betriebsbedingten Kfz-Verkehr kommt es mindestens zu einer leichten Zunahme des Kollisionsrisikos für nahrungssuchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen: Rauchschwalbe

Rote-Liste Deutschland: V **Bayern: V** **Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Nahrungsgast

Die **Rauchschwalbe** ist in Bayern noch flächendeckend verbreitet. Sie brütet fast ausnahmslos in Siedlungen. Dabei besiedeln Rauchschwalben seltener städtische Bereiche, da sie meist innerhalb von Gebäuden (Scheunen, Ställe) auf landwirtschaftlichen Gehöften nisten. Geänderte Gebäudebauweise, ständig zunehmende Bodenversiegelung in Städten und Dörfern sowie intensivierte Landnutzungsformen führen zur Abnahme des Brutplatzangebotes, Mangel an Nistmaterial und zu Nahrungsengpässen während der Brutzeit. Die Rauchschwalbe ist darüber hinaus auch von Individuenverlusten auf dem Zugweg und in den Überwinterungsgebieten betroffen (BEZZEL et al. 2005, RÖDL et al 2012).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas wurde die Rauchschwalbe im betroffenen Quadranten 7837/1 nicht kartiert. In den nördlich, nordöstlich und westlich angrenzenden Quadranten kommt die Art mit einer Häufigkeitklasse von 50-150 vor, im südwestlich angrenzenden Quadranten mit einer Häufigkeitsklasse von 21-50 und im nordwestlich angrenzenden Quadranten mit einer Häufigkeitsklasse von 4-7 (BEZZEL et al 2005, RÖDL et al. 2012). Im ABSP des Landkreises Ebersberg sind keine Nachweise im näheren Umfeld vorhanden (BAYSTMLU 2001). In der Artenschutzkartierung (ASK) liegen drei Nachweise der Art aus der näheren Umgebung vor. Der jüngste und zugleich nächste Nachweis liegt 50 m nördlich des Gebiets und stammt aus dem Jahr 2015 (BAYLFU 2022).
Bei den eigenen Kartierungen wurden Rauchschwalben nur an einem Termin mit fünf jagenden Individuen nahrungssuchend im Norden des Untersuchungsgebiets beobachtet. Eine Brut an den Ställen ca. 2000 m nördlich des B-Plangebiets ist anzunehmen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist im Gebiet aktuell nur als Nahrungsgast festgestellt worden. Durch das geplante Rechenzentrum kommt es zur einer Neuversieglung bisher unversiegelter Flächen (Äcker), die von der Art zur Nahrungssuche genutzt werden können. Jedoch sind in angrenzenden Bereichen weitere geeignete Flächen, auf die nahrungssuchende Tiere ausweichen können.
Es sind keine Brutplätze im B-Plangebiet und dessen näherem Umfeld bekannt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs nahrungssuchenden Individuen der Arten kommen. Im weiteren Umfeld sind ausreichend viele weitere geeignete Bereiche vorhanden, so dass die ggf. gestörten Tiere ohne weiteres in diese ausweichen können.
Insgesamt sind keine erheblichen Störungen der im Umfeld brütenden Paare der Rauchschwalbe durch das Bauvorhaben zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Rauchschwalbe *(Hirundo rustica)*

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da keine Brutstätte der Art im Eingriffsbereich vorhanden ist, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.
Durch die Verwendung von Rasterfolien an Glasfassaden und großen Fenstern wird der Vogelschlag am Gebäude minimiert.
Durch den bau- und betriebsbedingten Kfz-Verkehr kommt es mindestens zu einer leichten Zunahme des Kollisionsrisikos für nahrungssuchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Minimierung von Vogelschlag an Gebäuden

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Turmfalke (Falco tinnunculus)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen: Turmfalke

Rote-Liste Deutschland: - **Bayern: -** **Art im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Nahrungsgast

Der **Turmfalke** ist bis auf kleine Lücken fast flächendeckend in Bayern verbreitet. Er ist als häufigster Greifvogel Bayerns einzustufen. In den bayerischen Alpen ist er als Brutvogel bis 1920 m ü. NN, jagend bis 2400 m ü. NN anzutreffen. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur einige Bäume oder Waldränder mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch Kirchtürme, Fabrikschornsteine und andere passende hohe Gebäude in Siedlungsgebieten werden als Brutplätze genutzt. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation. Bayerische Turmfalken sind Teilzieher, sie überwintern in großer Zahl im Land, wandern aber auch in die Mittelmeerländer und bis nach Afrika. Der Turmfalke ist in Bayern nicht gefährdet, sein Bestand kann allerdings mit Nistkästen, die einen höheren Bruterfolg als offene Brutplätze erzielen, lokal gefördert werden (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Brutvogelatlas wurde der Turmfalke im betroffenen Quadranten 7837/1 nicht kartiert. In den südwestlich und westlich angrenzenden Quadranten kommt er mit einer Häufigkeitsklasse von 4-7 vor, im nordwestlich angrenzenden Quadranten mit einer Häufigkeitsklasse von 2-3 und in den nördlich und nordöstlich angrenzenden Quadranten mit einer Häufigkeitsklasse von 8-20 (BEZZEL et al 2005; RÖDL et al. 2012). In der Artenschutzkartierung sowie dem ABSP des Landkreises Ebersberg sind keine Nachweise vorhanden (BAYLFU 2022, BAYSTMLU 2001).
Bei den eigenen Kartierungen wurde der Turmfalke zweimal jagend auf den Flächen südlich sowie nordöstlich des B-Plangebiets beobachtet. Er nutzt das B-Plangebiet sowie die umliegenden Flächen zur Jagd. Eine Brut in Gebäuden oder Gehölzen in der Umgebung ist anzunehmen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist im Gebiet als Nahrungsgast festgestellt worden. Es sind keine Brutplätze im B-Plangebiet bekannt. Er könnte aber in Gehölzen oder Gebäuden im näheren Umfeld des B-Plangebietes brüten. Es gehen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die Art verloren. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Turmfalke (Falco tinnunculus)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs nahrungssuchenden Individuen der Arten kommen. Im weiteren Umfeld sind ausreichend viele weitere geeignete Bereiche vorhanden, so dass die ggf. gestörten Tiere ohne weiteres in diese ausweichen können.
Insgesamt sind keine erheblichen Störungen der im Umfeld brütenden Paare des Turmfalken durch das Bauvorhaben zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da aktuell keine Brutstätte der Art im B-Plangebiet vorhanden ist, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.
Durch die Verwendung von Rasterfolien an Glasfassaden und großen Fenstern wird der Vogelschlag am Gebäude minimiert.
Durch den bau- und betriebsbedingten Kfz-Verkehr kommt es mindestens zu einer leichten Zunahme des Kollisionsrisikos für nahrungssuchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Minimierung von Vogelschlag an Gebäuden

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen: Weißstorch

Rote-Liste Deutschland: V **Bayern: -** **Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich**
Status: Nahrungsgast

Die Horststandorte des **Weißstorches** finden sich vorwiegend auf hohen Einzelgebäuden in Dörfern, Kleinstädten oder Vororten größerer Städte. Auch Masten und Bäume in gewässer- und feuchtgebietsreichen Gegenden werden als Brutplatz genutzt. Als Nahrungsfläche wird offenes, störungsarmes Feucht- oder Extensivgrünland mit Kleinstrukturen wie Gräben, Säumen und Rainen benötigt. Aber auch Weiden und Standgewässer werden bei der Nahrungssuche genutzt.
Störungen und Veränderungen (z.B. durch Holzeinschlag) in der Nähe des Weißstorchhorstes führen zur Brutgefährdung und können eine Aufgabe des Brutplatzes zur Folge haben. Der Bruterfolg des Weißstorches wird zunehmend durch den Verlust von Nahrungshabitaten gefährdet. Er ist außerdem durch Eingriffe und die Verdrahtung der Landschaft bedroht. Darüber hinaus ist er von Individuenverlusten auf dem Zugweg und in den Überwinterungsgebieten betroffen (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas ist die Art im betroffenen Quadranten 7837/1 mit Häufigkeitsklasse 1 vermerkt. In den angrenzenden Quadranten sind keine Nachweise verzeichnet (RÖDL et al. 2012). Laut ABSP des Landkreises Ebersberg existieren seit einigen Jahren Horste im ca. 25 km entfernten Emmering und in Markt Schwaben (BAYSTMLU 2001). In der Artenschutzkartierung gibt es 17 Nachweise verteilt auf drei Fundpunkte in der näheren Umgebung. Der nächste Nachweis liegt ca. 1050 m südöstlich vom Gebiet. Hier wurden zwischen 1995 und 2014 immer wieder brütende Störche erfasst. Der jüngste Nachweis stammt aus dem Jahr 2015 und befindet sich ca. 1450 m südlich vom Gebiet (BAYLFU 2022). Bei eigenen Kartierungen 2022 wurden drei adulte Weißstörche am 16.06. auf einer Ackerfläche ca. 200m westlich des B-Plangebiets bei der Nahrungssuche beobachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Weißstorch ist im Untersuchungsgebiet aktuell nur als Nahrungsgast festgestellt worden. Eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen. Durch das geplante Rechenzentrum kommt es zur einer Neuversieglung bisher unversiegelter Flächen (Äcker), die von der Art zur Nahrungssuche genutzt werden können. Jedoch sind in angrenzenden Bereichen weitere geeignete Flächen, auf die nahrungssuchende Tiere ausweichen können.
Es sind keine Brutplätze im B-Plangebiet und dessen näherem Umfeld bekannt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs nahrungssuchenden Individuen der Arten kommen. Im weiteren Umfeld sind ausreichend viele weitere geeignete Bereiche vorhanden, so dass die ggf. gestörten Tiere ohne weiteres in diese ausweichen können.
Insgesamt sind keine erheblichen Störungen der im Umfeld brütenden Paare des Weißstorchs durch das Bauvorhaben zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da keine Brutstätten des Weißstorchs im Eingriffsbereich vorhanden sind, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.
Durch den bauzeitlichen Kfz-Verkehr kommt es allenfalls zu einer minimalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Nahrung suchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Beim Weißstorch ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es zu Kollisionen mit dem neu errichteten Rechenzentrum kommt. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

5 Gutachterliches Fazit

Für keine der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden, bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022. BGBl. I S. 3434.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305) und die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.10.2003 (ABl. Nr. 284).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN; Abl. Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT; Abl. Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bay. LfU 166: 1-384.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2016a, Hrsg): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Stand: 2016.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2016b, HRSG): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: 2016.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2017, HRSG.): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand: 2017.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Stand: 2018.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2019a, Hrsg): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns. Stand: 2019.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2019b, Hrsg): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Stand: 2019.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2020, Hrsg): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern. Laufkäfer und Sandlaufkäfer *Coleoptera: Carabidae.* Stand: 2020.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2021, Hrsg): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern. Fische und Rundmäuler. Stand: 2021.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2020, Hrsg): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern. Weichtiere (*Mollusca*). Stand: 2022.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2020b): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerchen. Unveröffentl. Arbeitshilfe. Seminarvortrag von von Lossow am 24.11.2020 im Rahmen der saP-Tagung.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2021): Artinformationen. Artengruppe Vögel. https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/artengruppe/zeige?grname=V%26ouml%3Bgel. Stand: 26.5.2021.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2022): Auszug aus dem Artenschutzkataster Bayern (ASK). Stand: 04.02.2022.

BAYSTMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR) (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Stand 20.08.2018

BAYSTMLU (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN) (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Ebersberg, Stand: Juni 2001.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V., PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (1998, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenr. f. Landschaftspflege und NATURSCHUTZ 55: 1-434.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 1 – Wirbeltiere. Schriftenr. f. Landschaftspflege und Naturschutz 70/1: 1-386.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 3 – Wirbellose Tiere. Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/3: 1-716.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7)

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2020 a, Hrsg.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170/2: 73 S.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2020 b, Hrsg.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3): 68 S.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2020 c, Hrsg.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(4): 90 S.

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (EuGH) (2021): Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Art. 12 Abs. 1 – Richtlinie 2009/147/EG – Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – Art. 5 – Forstwirtschaft – Verbote, die die Erhaltung der geschützten Arten gewährleisten sollen – Geplanter Kahlschlag – Gebiet, in dem geschützte Arten vorkommen. In den verbundenen Rechtssachen C-473/19 und C-474/19. Luxemburg.

FLADE (1994): Die brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag.Eching.

GERLACH, B., DRÖSCHMEISTER, R., LANGGEMACH, T., BORKENHAGEN, K., BUSCH, M., HAUSWIRTH, M., HEINICKE, T., KAMP, J., KARTHÄUSER, J.,KÖNIG, C., MARKONES, N., PRIOR, N. , TRAUTMANN, S., WAHL, J. & SUDFELDT, C. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

GHARADJEDAGHI, B. & BRUNNER, J. (2019): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz Markt Schwaben - Einbergfeld, Oktober 2018. Erstellt von der GFN-Umweltplanung, Gharadjedaghi & Mitarbeiter, im Auftrag des Büros U-Plan, Königsdorf für die Gemeinde Markt Schwaben, S.72 + Anhang, München.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (CD-Ausgabe). AULA-Verlag.

LEWANZIK, D., & VOIGT, C.C. (2013): Lichtverschmutzung und die Folgen für die Fledermäuse. In: Held, M., Hölker, F. & Jessel, B. (Eds.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, Bundesamt für Naturschutz - Skripten (S. 65-68). Bonn.

NICOLAI (1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands – Mecklenburg/Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen. Gustav-Fischer Verlag Jena. Stuttgart.

OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). In: Atlas der Libellen Deutschlands. Libellula Supplement 14: 385-422

OELKE (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? In: Journal of Ornithology 109 (1): 25-29.

RÖDL, T. RUDOLPH. B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. U. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. In: Berichte zum Vogelschutz 57: S.13–112.

SCHEUERER, M. und AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. In: Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. Bd. 165, Augsburg, S.1–372.

SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D.& RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SCHMIDL, J. (2021): Die Roten Listen und Gesamtartenlisten der Käfer (Coleoptera, ohne Lauf- und Wasserkäfer) Deutschlands im Überblick. – In: Ries, M; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 13-28.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.

7 Anhang

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Abschichtungsliste)

Anhang 2: Ergebnisse der ornithologischen Kartierung 2022

Karte 1: Ergebnisse der ornithologischen Kartierung 2022

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Abschichtungsliste)

Stand: 14.09.2022

Unter Auswertung von Verbreitungsatlanten, ABSP (2001) und ASK (Stand: Februar 2022, ein 5 km Umkreis wurde betrachtet).

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die

in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)**:**

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- **X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- **0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- **X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- **0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- **X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- **0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weit verbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- **X** = ja
- **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- **X** = ja
- **0** = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

(X) = *Im ersten Schritt (vor der Kartierung) potenzielles Vorkommen für möglich gehalten. Art wurde im zweiten Schritt aufgrund der Kartierergebnisse jedoch ausgeschlossen. Keine weitere Behandlung in der saP (diese Kennzeichnung ist im ursprünglichen Dokument der OBB nicht vorgesehen und wird zum besseren Verständnis von GFN-Umweltplanung vorgeschlagen.)*

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)
für Tagfalter: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016 a)
für Vögel: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016 b)
für Libellen: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018)
für Säugetiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017)
für Lurche: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019 a)
für Kriechtiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019 b)
für Fische: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021)
für Weichtiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022)
für Laufkäfer und Sandlaufkäfer: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet
x	nicht aufgeführt
-	ungefährdet

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Tiere (Wirbellose): BFN (1998, 2011)
für Tiere (Wirbeltiere): BFN (2009)
für Vögel: RYSLAVY et al. (2020)
für Libellen: OTT et al. (2015)
für Gefäßpflanzen: BFN (2018)
für Säugetiere: BFN (2020a)
für Reptilien: BFN (2020b)
für Amphibien: BFN (2020c)
für Käfer (ohne Lauf- und Schwimmkäfer): SCHMIDL (2021)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		0		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
0					Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
		0		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
		0		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
		0		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		0		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
		0		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x
		0		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x
		0		X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		0		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	x
		0		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
		0		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
		0		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
		0		X	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		0		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	2	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	V	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	1	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
					Kriechtiere				

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	**x**
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	**x**
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	**x**
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	**x**
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	**x**
	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	**x**
					Lurche				
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	**x**
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	2	**x**
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	**x**
	0				Kammmolch	Triturus cristatus	2	3	**x**
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	**x**
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	**x**
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	2	**x**
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	**x**
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	**x**
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	V	V	**x**
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	2	**x**
					Fische				
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	-	**x**
					Libellen				
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	**x**
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	**x**
	0				Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	**x**
	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	**x**
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	**x**
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	**x**
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	**x**
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	2	1	**x**
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	-	**x**
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	**x**
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	**x**
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	3	**x**
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	**x**
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	**x**
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	**x**
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	**x**
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	**x**
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	**x**
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	**x**
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	**x**
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	**x**
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	**x**
					Nachtfalter				
0					Heckenwollafter	Eriogaster catax	1	1	**x**
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	**x**
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	**x**
					Schnecken				
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	2	1	**x**
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	**x**
					Muscheln				
0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	**x**

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	**x**
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	2	**x**
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	**x**
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	**x**
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	**x**
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	**x**
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	**x**
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	**x**
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	**x**
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	**x**
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	**x**
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	**x**
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	**x**
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	**x**
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	**x**
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	**x**

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	**-**
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	**-**
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	**-**
0					Alpensegler	Apus melba	1	-	**-**
		0	**X**		Amsel	Turdus merula	-	-	**-**
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	**x**
		0	**X**		Bachstelze	Motacilla alba	-	-	**-**
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	**-**
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	**x**
0					Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	**-**
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	**x**
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	**x**
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	**-**
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	**-**
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	**x**
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	**-**
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	**x**
	0				Blässhuhn	Fulica atra	-	-	**-**
0					Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	**x**
		0	**X**		Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	**-**
0					Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	**-**
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	**x**
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	**-**
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	**-**
		0	**X**		Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	**-**
		0	**X**		Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	**-**

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
	0					Dohle	Corvus monedula	V	-	**-**
				(X)		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	**-**
0						Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	**x**
	0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	**x**
		0	**X**			Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	**-**
	0					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	**x**
		0	**X**			Elster	Pica pica	-	-	**-**
0						Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	**-**
			X			Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	**-**
				(X)		Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	**-**
			X			Feldsperling	Passer montanus	V	V	**-**
0						Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	-	**x**
	0					Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	-	-	**-**
0						Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	**x**
		0		**(X)**		Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	**-**
	0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	**x**
0						Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	**x**
0						Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	**x**
0						Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	**-**
		0	**X**			Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	**-**
		0		**(X)**		Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	**-**
				(X)		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	**-**
		0		**(X)**		Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	-	**-**
				(X)		Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	**-**
		0		**(X)**		Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	**-**
		0		**(X)**		Girlitz	Serinus serinus	-	-	**-**
		0	**X**			Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	**-**
	0					Grauammer	Miliaria calandra	1	-	**x**
	0		**X**			Graugans	Anser anser	-	-	**-**
				(X)		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	**-**
				(X)		Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	V	**-**
0						Grauspecht	Picus canus	3	2	**x**
	0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	**x**
		0	**X**			Grünfink	Carduelis chloris	-	-	**-**
				(X)		Grünspecht	Picus viridis	-	-	**x**
	0					Habicht	Accipiter gentilis	V	-	**x**
0						Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	**x**
0						Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	**x**

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
0						Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	**-**
0						Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	**x**
		0		**(X)**		Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	**-**
	0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	**-**
		0	**X**			Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	**-**
			X			Haussperling	Passer domesticus	V	-	**-**
		0		**(X)**		Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	**-**
0						Heidelerche	Lullula arborea	2	V	**x**
	0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	**-**
0						Hohltaube	Columba oenas	-	-	**-**
		0	**X**			Jagdfasan	Phasianus colchicus	nb	-	**-**
0						Kanadagans	Branta canadensis	nb	-	**-**
0						Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	**x**
	0					Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	-	**-**
				(X)		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	**x**
				(X)		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	**-**
		0		**(X)**		Kleiber	Sitta europaea	-	-	**-**
	0					Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	3	**-**
0						Knäkente	Anas querquedula	1	2	**x**
		0	**X**			Kohlmeise	Parus major	-	-	**-**
	0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	**-**
0						Kolkrabe	Corvus corax	-	-	**-**
	0		**X**			Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	**-**
0						Kranich	Grus grus	1	-	**x**
0						Krickente	Anas crecca	3	3	**-**
			X			Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	**-**
	0					Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	**-**
0						Löffelente	Anas clypeata	1	3	**-**
0						Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	**-**
				(X)		Mauersegler	Apus apus	3	-	**-**
			X			Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	**x**
				(X)		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	**-**
		0		**(X)**		Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-	**-**
0						Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	**-**
0						Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	**x**
		0		**(X)**		Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	**-**
0						Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	**-**
0						Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	**x**

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
	0					Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0						Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
	0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0						Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	X			Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-
	0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
			X			Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
	0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
				(X)		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
	0					Reiherente	Aythya fuligula	-	-	-
0						Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0	X			Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-
0						Rohrammer	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0						Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0						Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0						Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0						Rostgans	Tadorna ferruginea	nb	-	
		0	X			Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-
0						Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
	0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x
0						Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0						Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
	0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
	0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
	0					Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
	0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0						Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0		(X)		Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-	-
	0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	x
0						Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
0						Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0						Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
	0					Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0						Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0						Seeadler	Haliaetus albicilla	R	-	
0						Seidenreiher	Egretta garzetta	nb	-	x
		0	X			Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-
		0		(X)		Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	-	-	-

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
				(X)		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0						Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	x
0						Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
				(X)		Star	Sturnus vulgaris	-	3	-
0						Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0						Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0						Steinkauz	Athene noctua	3	V	x
0						Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	1	x
0						Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
				(X)		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
		0	X			Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0	X			Straßentaube	Columba livia f. domestica	nb	-	-
0						Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0		(X)		Sumpfmeise	Parus palustris	-	-	-
0						Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
			X			Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0					Tafelente	Aythya ferina	-	V	-
	0					Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0	X			Tannenmeise	Parus ater	-	-	-
	0					Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0					Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0					Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0						Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0	X			Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-	-
			X			Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
0						Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
	0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0						Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
0						Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0		(X)		Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	-
				(X)		Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
	0					Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
	0			(X)		Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	-	-
				(X)		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0					Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
				(X)		Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
	0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x

V	L	E	NW	PO		Art	Art	RLB	RLD	sg
0						Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	**x**
	0					Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	**-**
	0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	**-**
		0		**(X)**		Weidenmeise	Parus montanus	-	-	**-**
0						Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	**x**
			X			Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	**x**
0						Wendehals	Jynx torquilla	1	3	**x**
0						Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	**x**
0						Wiedehopf	Upupa epops	1	3	**x**
	0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	**-**
		0	**X**			Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	**-**
0						Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	**x**
		0	**X**			Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	-	**-**
		0	**X**			Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	**-**
0						Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	**x**
		0	**X**			Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	**-**
0						Zippammer	Emberiza cia	R	1	**x**
0						Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	**x**
0						Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	**x**
0						Zwergohreule	Otus scops	R	R	**x**
0						Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	**x**
	0					Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	-	-	**-**

Anhang 2: Ergebnisse der ornithologischen Kartierung 2022

Erstellt am 14.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung XVI

2 Methoden XVI

3 Ergebnisse XVII

4 Beibeobachtungen XIX

5 Zusammenfassung XIX

6 Fotodokumentation XX

1 Einleitung

Das Staatliche Bauamt München 1 plant am Nordrand des Gewerbegebiets Burgerfeld nordwestlich der Marktgemeinde Markt Schwaben den Neubau eines Rechenzentrums. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist auf dem Grundstück Fl. Nr. 1063 (Gemarkung Markt Schwaben) nördlich der Lilienthalstraße und des Adalbert-Stifter-Wegs geplant. Hierzu wird derzeit ein qualifizierter Bebauungsplan (Nr. 93) erstellt. Die Größe des Flurstücks beträgt 18.364 qm.

Unter Berücksichtigung der Projektauswirkungen waren nur bei der Artengruppe der Vögel erhebliche Auswirkungen zu erwarten. Daher erfolgte als Grundlage für die erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) die Erfassung von Brutvögeln. Der vorliegende Bericht enthält die Ergebnisse der diesjährigen Brutvogelkartierung.

2 Methoden

Für die Brutvogelerfassung fanden zwischen Ende März und Anfang Juli 2022 insgesamt sechs Begehungen in den frühen Morgenstunden statt (30.03., 21.04, 09.05., 31.05., 16.06. und 05.07.2022).

Zur Erfassung möglicher Rebhuhnvorkommen wurden außerdem zwei Begehungen in der Abenddämmerung des 25.03.2022 und des 11.04.2022 durchgeführt. Dabei wurden Rufe der Art mit der Klangattrappe abgespielt.

Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Eine Brutzeitfeststellung (einmalige revieranzeigende Feststellung in geeignetem Bruthabitat) wird als mögliches Revier bzw. möglicher Brutvogel (mBv) bewertet. Bei einem Brutverdacht (zweimalige Feststellung mit Revierverhalten oder einmalige Beobachtung eines Paares in geeignetem Bruthabitat) ist von einem besetzten Revier und somit von einem vermutlichen Brutvogel (vBv) auszugehen. Ein Brutnachweis ist bei Feststellung bettelnder Jungvögel, eines besetzten Nestes oder fütternder oder Junge führender Altvögel erbracht. In diesem Fall ist die Art sicherer Brutvogel (Bv).

Daneben wurden auch Nahrungsgäste (Ng – ohne revieranzeigendes Verhalten, Nahrungssuche/-aufnahme) registriert.

Bei der Kartierung wurden neben dem für das Rechenzentrum vorgesehenen, ca. 1,8 ha großen geplanten Baugrundstück (Flurstück 1063, Gemarkung Markt Schwaben) auch benachbarte Flächen in die Erfassung einbezogen (im Folgenden als Untersuchungsgebiet bezeichnet). Dabei handelt es sich neben landwirtschaftlichen Flächen im Norden, Westen und Osten des B-Plangebiets um kleinere Gehölze südlich und östlich des Gebiets, sowie um ein kleines Waldstück nordwestlich des B-Plangebiets. Zwei der untersuchten Flächen

nördlich des geplanten Baugrundstücks befinden sich ebenfalls im Besitz des Freistaates Bayern (Flurstücke 1110 und 1094, Gemarkung Markt Schwaben) (siehe Karte 1).

Nördlich des geplanten Rechenzentrums befindet sich außerdem des nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotop „Geländerinne mit Feuchtvegetation nordwestlich Markt Schwaben“ (Teilfl.-Nr.: 7837-0016-001). Östlich des Biotops sowie südlich des B-Plangebiets befindet sich jeweils ein Stillgewässer.

Bei bemerkenswerten Arten (Rote-Liste-Arten, streng geschützte Arten, charakteristische Feldvogelarten) wurden die vermutlichen Reviermittelpunkte von sicheren und vermutlichen Brutpaaren bzw. Nachweisorte bei Nahrungsgästen in Karte 1 eingetragen. Bei häufigen Arten wurden die Bestandsgrößen mit Strichlisten abgeschätzt.

3 Ergebnisse

Während der Kartierungen 2022 wurden 37 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Vierzehn Arten sind als vermutlicher Brutvogel, zehn Arten als möglicherweise brütend und elf Arten als Nahrungsgäste einzuschätzen. Zwei Arten überflogen das Gebiet lediglich an einem Termin. Insgesamt gelten drei Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt. Sechs der 37 Arten stehen auf der Roten Liste bzw. Vorwarnliste Bayerns oder Deutschlands.

Es folgt eine artspezifische Darstellung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bemerkenswerten Arten:

Die gefährdete Feldlerche brütet vermutlich mit einem Paar auf einer Ackerfläche nördlich des B-Plangebiets, die ca. 50 m vom B-Plangebiet entfernt liegt.

Feldsperlinge wurden nur einmal mit zwei Individuen nahrungssuchend auf den Feldern im Westen des Untersuchungsgebiets nachgewiesen. Eine Brut in den angrenzenden Siedlungsbereichen ist anzunehmen.

Haussperlinge wurden an zwei Terminen in einem kleinen Trupp nahrungssuchend im Westen sowie im Südwesten des Untersuchungsgebiets beobachtet. Eine Brut in den angrenzenden Siedlungsbereichen ist anzunehmen.

Ein Kuckuck wurde am 05.07.2022 im Norden des Untersuchungsgebiets, aber außerhalb des B-Plangebiets beobachtet. Er wird als Nahrungsgast eingestuft.

Ein Mäusebussard wurde am 05.07.2022 auf einer Fläche nördlich des B-Plangebiets beobachtet. Er nutzt vermutlich das B-Plangebiet sowie die umliegenden Flächen zur Jagd. Eine Brut in den Wäldern westlich vom Untersuchungsgebiet ist anzunehmen.

Rauchschwalben wurden nur einmal mit fünf Individuen nahrungssuchend im Norden des Untersuchungsgebiets beobachtet. Eine Brut an den Gebäuden nördlich des Gebiets ist anzunehmen.

Die Schafstelze galt in Bayern bis 2016 als gefährdete Vogelart. Vögel stellen einen guten und langfristigen Biodiversitätsindikator für den ökologischen Zustand der Agrarlandschaft dar, weshalb der Bestand der Art trotz Entlassung aus der Roten Liste weiterhin als Indikator herangezogen wird. Mit einem vermutlichen Brutpaar wurde die Art auf einer der Flächen nördlich des B-Plangebiets nachgewiesen.

Der Turmfalke wurde zweimal jagend auf den Flächen südlich sowie nordöstlich des B-Plangebiets beobachtet. Er nutzt vermutlich das B-Plangebiet sowie die umliegenden Flächen zur Jagd. Eine Brut in Gebäuden oder Gehölzen in der Umgebung ist anzunehmen.

Drei adulte Weißstörche wurden am 16.06.2022 auf einer Ackerfläche westlich des B-Plangebiets bei der Nahrungssuche beobachtet, die ca. 200 m vom B-Plangebiet entfernt liegt.

Tab. 1: Übersicht der 2022 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Art	RL BY	RL D	sg	Status	Bestand
Amsel	-	-	-	vBv	1-2 Bp
Bachstelze	-	-	-	mBv	0-1 Bp
Blaumeise	-	-	-	vBv	1 Bp
Buchfink	-	-	-	vBv	1-2 Bp
Buntspecht	-	-	-	mBv	0-1 Bp
Eichelhäher	-	-	-	mBv	0-1 Bp
Elster	-	-	-	Ng	4 Ind.
Fasan	nb	-	-	vBv	1 Bp
Feldlerche	3	3	-	vBv	1 Bp
Feldsperling	V	V	-	Ng	2 Ind.
Gartenbaumläufer	-	-	-	mBv	0-1 Bp
Goldammer	-	-	-	vBv	2 Bp
Graugans	-	-	-	*	6 Ind.
Grünfink	-	-	-	mBv	0-1 Bp
Hausrotschwanz	-	-	-	vBv	1 Bp
Haussperling	V	-	-	Ng	15 Ind.
Kohlmeise	-	-	-	vBv	2-3 Bp
Kormoran	-	-	-	*	1 Ind.
Kuckuck	V	3	-	Ng	1 Ind.
Mäusebussard	-	-	x	Ng	1 Ind.
Mönchsgrasmücke	-	-	-	vBv	2-3 Bp
Rabenkrähe	-	-	-	Ng	4 Ind.

Art	RL BY	RL D	sg	Status	Bestand
Rauchschwalbe	V	V	-	Ng	5 Ind.
Ringeltaube	-	-	-	mBv	0-1 Bp
Rotkehlchen	-	-	-	mBv	0-2 Bp
Schafstelze	-	-	-	vBv	1 Bp
Singdrossel	-	-	-	mBv	0-1 Bp
Stockente	-	-	-	Ng	1 Ind.
Straßentaube	nb	-	-	Ng	7 Ind.
Sumpfrohrsänger	-	-	-	vBv	1 Bp
Tannenmeise	-	-	-	vBv	1 Bp
Türkentaube	-	-	-	mBv	0-1 Bp
Turmfalke	-	-	x	Ng	2 Ind.
Weißstorch	-	V	x	Ng	3 Ind.
Wintergoldhähnchen	-	-	-	mBv	0-1 Bp
Zaunkönig	-	-	-	vBv	1 Bp
Zilpzalp	-	-	-	vBv	1-2 Bp

RL BY: Rote Liste Bayerns (BAYLFU 2016)
RL D: Rote Liste Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)
Kategorien: 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet, nb – nicht bewertet
Status: Bv = Brutvogel, vBv = vermutlicher Brutvogel (Brutverdacht), mBv = möglicher Brutvogel (Brutzeitfeststellung), * überflog das Untersuchungsgebiet lediglich einmal
Bestandsgröße: Bp = Brutpaar, Ind. = Individuen (bei Nahrungsgästen)
sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

4 Beibeobachtungen

Der gefährdete Feldhase (*Lepus europaeus*) wurde bei einer Begehung auf einer der möglichen Ausgleichsflächen im Norden des Untersuchungsgebiets beobachtet (siehe Karte 1). Im Zuge der Vogelkartierungen konnte im Entwässerungsgraben nördlich des B-Plangebiets eine Kaulquappe des Grasfrosches (*Rana temporaria*) festgestellt werden, der auf der Vorwarnliste der Roten Liste Bayern (2019) und Deutschland (2020) steht. Im Stillgewässer südlich des B-Plangebiets wurden ein adulter Grasfrosch sowie mehrere nicht näher bestimmbare Braunfrosch Hüpferlinge nachgewiesen. Im Stillgewässer östlich des B-Plangebiets wurde ein adulter, nicht näher bestimmbarer Grünfrosch verhört.

5 Zusammenfassung

Innerhalb des B-Plangebiets selbst konnten keine Vogelarten festgestellt werden. Die umliegenden Ackerflächen stellen mit Brutvorkommen von Feldlerche und Schaftstelze wertvolle Vogelhabitate für Feldvögel dar und werden auch als Jagdgebiet von Greifvögeln, wie Turmfalke und Mäusebussard genutzt. Auch das B-Plangebiet bietet eine Eignung als Jagdgebiet sowie als potenzielles Brutgebiet für Feldvögel.

6 Fotodokumentation

Abb. 1: Nordöstlich des geplanten Rechenzentrums befindet sich ein schmaler Wiesenstreifen mit einem Entwässerungsgraben sowie einzelnen Gehölzen. Blickrichtung Nordwest.

Abb. 2: An das geplante Rechenzentrum schließen sich in westlich, nördlicher und östlicher Richtung weitere Äcker an. Hier konnte die Feldlerche mit einem vermutlichen Brutpaar festgestellt werden. Blickrichtung Nord.